

DAS AKTIENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ (ARÄG 2009) DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

HELMUT GAHLEITNER, AK WIEN WIRTSCHAFTSPOLITIK



Unter dem sperrigen Titel „Aktienrechtsänderungsgesetz 2009“ verbirgt sich eine umfassende Novelle des Aktiengesetzes mit dem Ziel, die Informationsrechte der AktionärInnen zu verbessern und ihre Mitwirkung an der Willensbildung in der Hauptversammlung durch diverse Maßnahmen zu erleichtern.

Eine verbesserte Hauptversammlungspräsenz soll damit erreicht werden. Auch der Aufsichtsrat der börsennotierten Aktiengesellschaft ist künftig stärker gefordert. Auf Druck der AK sollen Maßnahmen zur Frauenförderung im Lagebericht erstmals transparent gemacht werden. Das Gesetz ist seit 1. August 2009 in Kraft und auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31.7.2009 einberufen werden. Nachstehend die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Ausbau der Informationsrechte der Aktionäre

Künftig müssen Vorstand und Aufsichtsrat gem § 108 AktG zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung machen. Die Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf der Internetseite der Gesellschaft ebenso zu veröffentlichen, wie die KandidatInnen der Arbeitgeberseite für den Aufsichtsrat. Die Informationen sind spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Die Hauptversammlung wird künftig somit jedenfalls transparenter sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gem § 116 Abs 2 in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Die Neuregelung sieht jedenfalls eine stärkere

Einbindung des Aufsichtsrats im Rahmen der Hauptversammlung vor. Vor allem der Umstand, dass zu jedem Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung Beschlussvorschläge seitens des Aufsichtsrats auszuarbeiten sind, erfordert eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung. Die ArbeitnehmerInnenvertreter im Aufsichtsrat können somit auch in Angelegenheiten der Hauptversammlung die Interessen der ArbeitnehmerInnen verstärkt einbringen.

Hauptversammlung – neue Wege der Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Aktionären und der Gesellschaft soll durch den Einsatz von Internet, durch die Möglichkeit der elektronischen Einbringung von Anträgen und Beschlussvorlagen bis hin zur Möglichkeit der Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg verstärkt und erleichtert werden. Der Einsatz elektronischer Medien ist für börsennotierte Unternehmen verpflichtend. Der Gesetzgeber schafft auch die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an Hauptversammlungen auf elektronischem Weg (z.B. Satellitenversammlung, elektronische Stimmabgabe). Es obliegt allerdings der Gesellschaft, ob und inwieweit sie sich bei der Hauptversammlung elektronischer Medien bedient. Es bedarf hierfür einer Satzungsermächtigung, wofür eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Stärkung des Fragerechts und geringeres Kostenrisiko für Minderheitsaktionäre

Das Fragerecht der Aktionäre wurde insofern erweitert, als eine zu Unrecht nicht erteilte Auskunft grundsätzlich zur Anfechtbarkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses führen kann.

ÖGB

AK

ÖSTERREICH

Um die Ausübung von Minderheitenrechten wegen möglicher Kostenrisiken nicht einzuschränken, wird festgelegt, dass die Kosten von Hauptversammlungen, die Kosten eines vom Gericht bestellten Sonderprüfers und die Gerichtskosten jedenfalls von der Gesellschaft zu tragen sind.

„Aus“ für Hinterlegungspflicht der Aktien vor der Hauptversammlung

Der Nachweis der Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung wird neu geregelt. Die bisherige Hinterlegung der Aktien im Vorfeld einer Hauptversammlung, die eine faktische Handelssperre der Aktien bewirkte, wird durch den sogenannten Nachweistichtag ersetzt. Wer am Nachweistichtag (Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung) Aktionär der Gesellschaft ist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte berechtigt. Diese Neuregelung ist nicht unproblematisch. Die Neuregelung führt dazu, dass Aktio-

närInnen, die sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden, aber innerhalb der Zehn-Tage-Frist vor der Hauptversammlung ihre Aktien verkaufen, dennoch in der Hauptversammlung über das Schicksal der Gesellschaft und der Beschäftigten mitentscheiden können, obwohl sie zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht mehr AktionärInnen der Gesellschaft sind und damit auch kein Unternehmensrisiko mehr tragen.

Maßnahmen zur Frauenförderung transparent machen

Als erster Schritt in Richtung Frauenförderung auf Ebene der Führungskräfte wurde im § 243b Unternehmensgesetzbuch (UGB) verpflichtend festgelegt, dass im Lagebericht der Gesellschaft über Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft zu berichten ist. Die Berichtspflicht ist allerdings erst auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

GMBH MIT MUTTER IM AUSLAND: EU-RECHTLICHE ASPEKTE DER AUFSICHTSRATSPFLICHT

HANNES SCHNELLER, AK WIEN SOZIALPOLITIK



Wie in der letzten Ausgabe der IFAM-INFO (Nr 3, September 2009) dargestellt, bejaht Univ.-Prof. Jabornegg in einem Rechtsgutachten die Aufsichtsratspflicht einer GmbH mit 301-500 ArbeitnehmerInnen bei konzernmäßiger Beherrschung dieser Gesellschaft aus dem Ausland (Sitz der Mutter z.B.

in Deutschland). Die Rechtsprechung hat diese Frage allerdings noch nicht präjudiziell geklärt. Ob das EU-Recht und die Rechtsprechung des EuGH gegen das ausführlich begründete Ergebnis des Gutachtens sprechen könnte, wird – anhand der Überlegungen Jaborneggs – im Folgenden dargestellt.

Die Niederlassungsfreiheit

Neben der Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit ist die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 und 48 EG-Vertrag) eine der vier Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts. Diese „Grundrechte“ sind gleichsam Eckpfeiler der Europäischen Union. Jede Diskriminierung von Ausländern (egal ob natürliche oder juristische Personen) gegenüber Inländern bzw. jedwede unmittelbare oder mittelbare (indirekte) Beschränkung dieser Grundfreiheit wird vom letztendlich zuständigen Europäischen Gerichtshof (EuGH) argwöhnisch hinterfragt und streng beurteilt. Wie ihr

Name schon sagt, soll die Niederlassungsfreiheit es allen EU-BürgerInnen, aber auch allen Firmen mit Sitz in der EU ermöglichen, ihren Wohn- oder Firmensitzort im Gemeinschaftsgebiet frei zu wählen, um einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder einer Unternehmensgründung und -leitung nachgehen zu können. In einer Wirtschaftsgemeinschaft sind juristische Personen, also Vereine, Kapitalgesellschaften, usw. genauso vom Grundfreiheiten-Schutz umfasst wie natürliche Personen.

Eine rechtlich relevante Benachteiligung (Diskriminierung) könnte etwa folgendermaßen behauptet werden: Bei einer inländischen Konzernmutter besteht Aufsichtsratspflicht in der Tochter erst ab 501 dauernd beschäftigten ArbeitnehmerInnen, während bei der gleichen österreichischen GmbH – vor allem aufgrund des „Territorialitätsprinzips“ des § 29 GmbH-Gesetz – schon bei 301 AN ein kosten- und arbeitsaufwändiger Aufsichtsrat einzurichten sei, wenn die Mutter sich im EU-Ausland befindet. Es bestehe daher keine „Inländergleichbehandlung“.

Mitbestimmungsrecht unterliegt staatlicher Souveränität

Gegen die Behauptung einer Diskriminierung der z.B. deutschen Muttergesellschaft könnte aber ins Treffen geführt werden, dass das Mitbestimmungsrecht – der

zentrale Zweck der Aufsichtsratspflicht nach § 29 GmbH-Gesetz – im Gemeinschaftsrecht der EU weitgehend außer Betracht liegt. Die Mitwirkungsrechte der Betriebsräte oder Gewerkschaften sind keineswegs harmonisiert, woran auch die Richtlinien über den Europ. BR, die SE-Mitwirkung oder die Europ. Genossenschaft (SCE)-Mitwirkung nichts ändern. Im Gegenteil.

SE-Mitbestimmungsregeln als Argument für das Territorialitätsprinzip

Die SE- und die SCE-Mitbestimmungsrichtlinie sowie die Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften folgen allesamt dem „Vorher-Nachher-Prinzip“: Es soll durch „verhandelte Mitbestimmung“ ein Mitwirkungs-niveau geschaffen werden, das zu keiner Einschränkung oder gar Beseitigung der bisherigen (national geregelten) Arbeitnehmer-Beteiligungsrechte führt. Das Recht des Sitzstaates der neu gegründeten oder fusionierten SE (oder einer anderen Kapitalgesellschaft) muss mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung vorsehen, wie er in den jeweiligen beteiligten Gesellschaften vorher bestand. Darin kommt die gemeinschaftsrechtliche Anerkennung der Regelungshoheit jedes einzelnen Mitgliedsstaats zum Ausdruck.

Sachliche Rechtfertigung und fehlende Spürbarkeit der „Ungleichbehandlung“

Am Ende seines Gutachtens zeigt Jabornegg auf, dass zwei weitere Argumente die Gefahr einer Einschränkung des § 29 GmbHG durch ein EuGH-Urteil gering erscheinen lassen.

Denn zu den zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, die eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit erlauben würden, gehört auch der Schutz von AN-Belangen einschließlich der Mitbestimmung (z.B. EuGH 2007 in der Rechtssache Volkswagen AG). Die 501er-Grenze wurde aber primär geschaffen, weil der österreichische Gesetzgeber davon ausging, dass Betriebsräte von GmbH-Töchtern in aller Regel ohnehin in den Aufsichtsrat der inländischen Muttergesellschaft AN-VertreterInnen entsenden können. Wenn nun eine Entsendung in die ausländische Mutter nicht möglich ist, weil deren Sitzstaat unserem § 110 Abs 6 ArbVG (Konzern-Entsendung) nicht unterworfen ist, dann ist das Ansetzen der Aufsichtsratspflicht schon ab 301 AN sachlich gerechtfertigt und hat nichts mit Ausländerdiskriminierung zu tun!

Keine Diskriminierung bzw. Behinderung der Niederlassungsfreiheit liegt weiters vor, wenn die nationale Rechtsnorm – hier also § 29 GmbHG – keinesfalls eine Regelung der Bedingungen einer der EU-Grundfreiheiten bezweckt und die beschränkenden Auswirkungen zu ungewiss und zu mittelbar sind, als dass sie diese Freiheit beeinträchtigen könnten. Die ausländische Mutter könnte jederzeit andere Rechtsformen für ihre österreichische Niederlassung wählen, so dass sich schon darin die äußerst geringe Beschränkungswirkung der Auseinandersetzung um 301 oder 501 AN zeigt.

Case-Law des EuGH

Abschließend bleibt festzuhalten, dass trotz der tief gehenden Argumente und Begründungen des

IFAM TERMINE FRÜHJAHR 2010

Schnupperkurs für NeueinsteigerInnen

22.-24. März 2010
Orientierung im Aufsichtsrat

Grundmodule

11.-14. Jänner 2010,
15.-18. Feber 2010
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1.-4. März 2010,
19.-22. April 2010
Wirtschaftliche Mitbestimmung

24.-25. Juni 2010
Wirtschaftliche Mitbestimmung in Non-Profit-Unternehmen

5.-7. Mai 2010
Die Aufsichtsratssitzung

Wahlmodule

8.-9. Feber 2010
Neue Regeln für die Wirtschaft?
Auswirkungen der Wirtschaftskrise

26.-27. April 2010
Unternehmenskrise und Insolvenz

3.-4. Mai 2010
Umstrukturierung, Ausgliederung, Fusion

25.-27. Mai 2010
Psychologie im Aufsichtsrat

10.-11. Juni 2010
Analyse von Versicherungsbilanzen

IFAM-Auskünfte

Inhaltliche Fragen:
Ines Hofmann
Ines.Hofmann@akwien.at
oder 01/50165-2268

Organisatorische Fragen:
Friederike Harmuth
Friederike.Harmuth@akwien.at
oder 02236/44641-298
ab 14. Dezember:
01/50165-3281

IFAM-Anmeldung

Nicole Appinger
ÖGB-Bildungsreferat
bildung@oegb.at
01/534 44-460

P.b.b. Zulassungsnummer: 02Z034644 M
Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber:
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Printmarketing: Johann Polonyi, 1180 Wien
Alle Fotos: AK Wien, Abteilung Betriebswirtschaft
Verlags- und Herstellort: Wien.

Gutachters ein gewisses Restrisiko bestehen bleibt. Der EuGH (Luxemburg) urteilt viel unvorhersehbarer als etwa Gerichte in Österreich, die dem „kontinentaleuropäischen“, am Gesetzeswortlaut orientierten Rechtssystem verpflichtet sind. Sicher ist jedoch,

dass AN-VertreterInnen in österreichischen GmbHs gegen allfällige Klagen von Konzernen, die aus dem EU-Ausland geleitet werden, mit dem im Auftrag der AK erstellten Gutachten gut gewappnet wären.

IFAM-VERANSTALTUNG

AUFSICHTSRATSARBEIT IN DER KRISE - WEITER WIE BISHER?

Die Bewältigung der Wirtschaftskrise stellt auch den Aufsichtsrat vor neue Herausforderungen. Sicherstellung eines effizienten Risiko- und Liquiditätsmanagements, Neugestaltung nachhaltiger Entgeltsysteme für das Management oder langfristige Strategie- und Investitionsentscheidungen sind nur einige Aufgaben, die in Krisenzeiten den Aufsichtsrat besonders fordern. Wodurch zeichnet sich effiziente Aufsichtsratsarbeit aus? Welche Rolle spielt hierbei die Mitbestimmung im Aufsichtsrat bzw. welchen Beitrag leisten die ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat zur Krisenbewältigung? Darüber wollen wir mit Ihnen diskutieren.

An der Podiumsdiskussion nehmen teil:
Dwora Stein, Walter Gagawczuk, Evelyn Regner, Leo Chini, Oskar Grünwald, Winfried Braumann

Einleitend wollen wir aktuelle Ergebnisse einer Befragung der AK Wien von ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat präsentieren, die aufzeigt, ob und wie sich die Aufsichtsratsarbeit in wirtschaftlich schwierigen Zeiten anders gestaltet. Weiters sollen die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des Unternehmensrechtsänderungsgesetzes 2008 in die Alltagspraxis gezeigt werden.

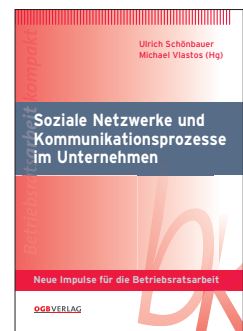
**Donnerstag, 26. November 2010,
16.00-19.30 Uhr**

Arbeiterkammer NÖ
Windmühlgasse 28,
1060 Wien

Wir ersuchen um Anmeldung:
bw@akwien.at oder
01 50165-2650 bzw 2362

IFAM-BUCHTIPP

SOZIALE NETZWERKE UND KOMMUNIKATIONS-PROZESSE IM UNTERNEHMEN



Der erste Teil des Buches stellt die wichtigsten Meilensteine der Netzwerkentwicklung, sowie die Erfolge des GEDIFO („gesellschaftspolitisches diskussionsforum“) dar. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Entwicklung und dem Einsatz von Projektgruppen.

Auf Basis einer GEDIFO-Studie werden die geänderten Voraussetzungen für Betriebsratsarbeit skizziert. Danach folgt eine Auseinandersetzung, inwieweit neue Führungs- und Managementansätze auch für die Betriebsratsarbeit fruchtbar gemacht werden können. Weitere Beiträge widmen sich der sozialen Netzwerkanalyse. Ein Schwerpunkt des Buches ist die kreative Durchführung von Betriebsversammlungen. Weitere Kapitel beinhalten das Thema Online-Umfragen und Betriebsratsarbeit aus einer Marketingperspektive.

Autoren

Ulrich Schönbacher, Michael Vlastos (Hg)

Bestellung

ISBN: 978-3-7035-1369-5

Beziehbar über jede Buchhandlung oder Fachbuchhandlung ÖGB

Rathausstraße 21, 1010 Wien

Tel. 01 405 49 98-132

E-Mail: manfred.arthaber@oegbverlag.at